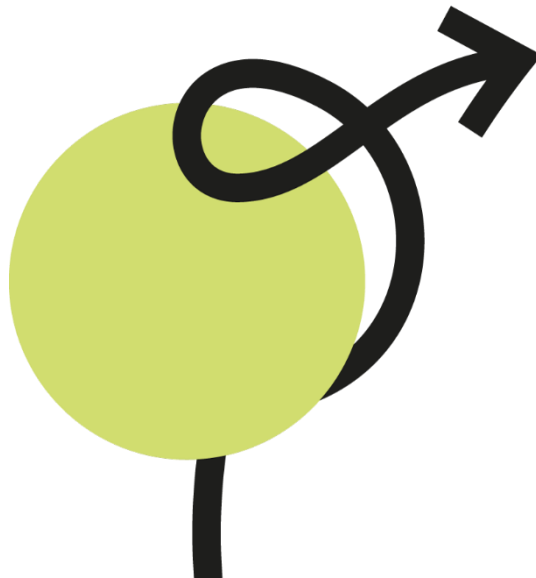


Handlungskonzept Stadtbäume

Handlungsfeld 1.07

Muster-Baubeschreibung Baumschutz



Impressum

Veröffentlichung

Die Senatorin für Umwelt,
Klima und Wissenschaft
Referat 25 – Grünordnung
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Mitglieder

Leitung: Referat 25 – Grünordnung

Mitglieder: Referat 25 - Baumschutz
Umweltbetrieb Bremen, Bereich 3 – Grünflächenunterhaltung und Friedhöfe

Stand: 31.03.2025



[Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung](#)

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung folgender eventuell enthaltener Inhalte:

- Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen
- Titelbild und Logo
- Bildschirmfotos aus dem Internet
- Personenbezogene Daten
- Unrechtmäßig veröffentlichtes Material

Baubeschreibung - Teil Baumschutz

Vorwort und Definitionen:

Die Botanik definiert Bäume als ausdauernde und verholzende Samenpflanzen, die eine dominierende Sprossachse aufweisen, die durch sekundäres Dickenwachstum an Umfang zunimmt. Zu einem Baum gehören Baumkrone, Baumstamm und Baumwurzeln. **Der Wurzelbereich reicht bei einem freistehenden Baum bis an die Kronentraufe (Kronenrand) zuzüglich 1,50 m.**

Baumschutz bedeutet, dass der Baum während der Ausführung vor direkten Schäden durch mechanische, thermische oder chemische Eingriffe in sein System und seinen Standort sowie vor indirekten Gefahren geschützt ist.¹ Vom Baumschutz deutlich zu unterscheiden ist die Schadensbegrenzung. Stammschutz und Wurzelvorhang stellen zum Beispiel nur eine Schadensbegrenzung dar.

In der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen sind unter § 3 alle verbotenen Maßnahmen gelistet. Zwecks Einhaltung der Baumschutzverordnung des Landes Bremen gehen Baumschutzmaßnahmen immer vor Maßnahmen der Schadenbegrenzung. Erst nachdem alle Möglichkeiten des Baumschutzes ausgeschöpft und geprüft wurden, dürfen Maßnahmen der Schadenbegrenzung einbezogen werden.

Nachfolgendes betrifft alle nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume (Öffentliches Recht) sowie Straßenbäume und alle anderen öffentlichen Bäume der Stadtgemeinde Bremen (Zivilrecht).

Zuständigkeiten:

Öffentliche Straßenbäume, Bäume in öffentlichen Grün- und Kleingartenanlagen –
Umweltbetrieb Bremen

Geschützte private Bäume – Untere Naturschutzbehörde

Baumschutz:

1. Es dürfen keine Bodenauftragungen und Bodenabtragungen, Materiallagerungen, Bodenverdichtungen, Baudurchführungen, Durchfahrten mit schwerem Gewicht sowie sonstige schädigende Maßnahmen im Wurzelbereich aller Bäume erfolgen.
2. Die Kronen der Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Darauf ist insbesondere bei Arbeiten mit Großgeräten (Bagger, Kräne oder ähnlichem) mit schwenkbarem Arbeitsbereich zu achten.
3. Materialien, Geräte, Bau- und Aufenthaltswagen und so weiter dürfen im Wurzelbereich der Bäume nur auf bestehenden Pflaster- oder Asphaltflächen gelagert oder aufgestellt werden.

3.1. Schadensbegrenzung:

Sollten die unbefestigten Flächen zwischen den Bäumen zum Ablegen von Material benötigt werden, ist dies nur in einvernehmlicher Absprache im Vorwege nach Vorgaben des Umweltbetriebes Bremen zulässig. Der Umweltbetrieb Bremen erlässt anlassbezogen Auflagen zum Baumschutz.

4. Die Trassierung aller neuen Zuleitungen (zum Beispiel Gas, Wasser, Abwasser und so weiter) sowie die Lage der Kopflöcher, Bohrgruben oder ähnlichem ist ausschließlich außerhalb der Kronentraufe der Bäume durchzuführen.

¹ (Oliver Gaiser, 2023)

4.1. Schadensbegrenzung:

Soll bei der Erneuerung von bestehenden Leitungen aufgrund der standörtlichen Verhältnisse davon abgewichen werden, ist das nur in einvernehmlicher Absprache mit dem Umweltbetrieb Bremen im Vorwege der geplanten Maßnahme zulässig. Der Umweltbetrieb Bremen erlässt Auflagen zum Baumschutz.

Dies ist nicht erforderlich, wenn wurzelschonende Verfahren (zum Beispiel Bohren, Spülen oder ähnliches) bei der Verlegung der Leitung eingesetzt werden und die Lage der Kopflöcher, Bohrgruben oder ähnliches sich außerhalb der Kronentraufe befindet.

5. Grundwasserabsenkungen sind ohne Genehmigung nicht zulässig. Im Rahmen einer notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Absenkung von Grundwasser während der Vegetationszeit werden Bedingungen, Auflagen und Hinweise zum Schutz des Baumbestandes beziehungsweise des Gehölzbestandes erfolgen, wie zum Beispiel Gehölzbestandsplan, standortgerechte und Gehölz angepasste Bewässerungsmaßnahmen.
6. Im Rahmen des Bauvorhabens notwendige Rückschnittmaßnahmen an Bäumen sind ausschließlich im Einvernehmen im Vorwege mit dem Umweltbetrieb Bremen möglich. Die Durchführung darf ausschließlich von einer Fachfirma (Baumpflege) beziehungsweise vom Umweltbetrieb Bremen entsprechend der ZTV-Baumpflege der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) durchgeführt werden.
7. In Anlehnung an die DIN 18920 und die RSBB ist im Wurzelbereich der Bäume ausschließlich mit Saugbaggern im Luftstromverfahren (Ventilatortechnik) oder in Handschachtung zu arbeiten. Das Saugrohr der Saugbagger muss bei Arbeiten im Wurzelbereich mit einem Kunststoffaufsatz versehen sein. Stahl- und drehbare Aufsätze sind nicht zulässig. Die Fachkenntnis der Saugbaggerbedienung sowie eine Grundlagenschulung in Vegetationstechnik und Baumschutz sind nachzuweisen.

Schadensbegrenzung:

- 7.1. Sofern bei den Bauarbeiten Wurzeln beeinträchtigt werden und diese Maßnahmen nachweislich (ist schriftlich zu dokumentieren) unvermeidbar sind, sind folgende Maßgaben zu beachten:
- 7.2. Wurzeln über 2 cm Durchmesser dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Freigelegte Wurzeln sind gegen Austrocknung beziehungsweise Frost zu schützen, indem die Wurzeln mit Jutebandagen oder Vlies umwickelt werden. Zum Schutz gegen Austrocknung sind diese ständig feucht zu halten.
- 7.3. Sofern Wurzeln unter 2 cm Durchmesser entfernt werden müssen, sind diese glatt zu durchtrennen.
- 7.4. Im Wurzelbereich der Bäume darf nicht mit Flächenrüttlern oder Vibrationswalzen gearbeitet werden. Hier ist mit statischen Walzen zu verdichten.
8. Bei Wiederherstellung der Flächen ist im Wurzelbereich der Bäume das gemäß FLL-Richtlinie für Baumpflanzungen Teil 2 (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.), neueste Ausgabe, anerkannte Baums substrat (Kein Recyclingmaterial) einzubauen.
9. Werden öffentliche Bäume (Krone, Stamm, Wurzel) durch die Baumaßnahme inklusiv aller bauvorbereitender und begleitender Maßnahmen so stark geschädigt, dass der Weiterbestand gefährdet sein könnte, wird seitens des Umweltbetriebes Bremen auf Kosten des Vorhabenträgers ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten

Baumsachverständigen zwecks Ermittlung des Schadenumfangs und des Schadenersatzes gemäß Methode Koch eingeholt. Der ermittelte Betrag und eventuell darüberhinausgehende Kosten (Verwaltungsaufwand und so weiter) werden dem Vorhabenträger als Entschädigung in Rechnung gestellt. Der Schadenersatz wird geltend gemacht. Im Bedarfsfall wird durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft, ob ein Verstoß gegen die Baumschutzverordnung vorliegt (siehe auch Punkt 3 unter Hinweise).

10. Werden private Bäume (Krone, Stamm, Wurzel) durch die Baumaßnahme inklusiv aller bauvorbereitender und begleitender Maßnahmen so stark geschädigt, dass der Weiterbestand gefährdet sein könnte, wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde Bremen auf Kosten des Vorhabenträgers ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Baumsachverständigen zwecks Ermittlung des Schadenumfangs eingeholt. Die ermittelten Maßnahmen beziehungsweise Baumersatz und eventuell darüberhinausgehende Kosten (Verwaltungsaufwand und so weiter) werden dem Vorhabenträger auferlegt. Privatrechtliche Forderungen bleiben davon unberührt.

Hinweise:

- 1) Anzuwenden ist die derzeit gültige Baumschutzverordnung des Landes Bremen.
- 2) Gemäß § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume zu fällen. Diese Verbote gelten nicht für
 - a) behördlich angeordnete Maßnahmen
 - b) Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie a) behördlich durchgeführt werden, b) behördlich zugelassen sind oder c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
 - c) nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie
 - d) für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.
 - e) In allen anderen Fällen ist eine Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben im Übrigen unberührt.
- 3) Eine Entschädigung von Bäumen im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen lässt Ersatzpflanzungen/Ersatzgeldleistungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (zum Beispiel gemäß der Bremischen Baumschutzverordnung oder der Eingriffsregelung nach BNatSchG § 14 ff.) unberührt.